

6313/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Maria Theresia Fekter und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Insolvenzdatenbank des Justizministeriums“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Entwicklungskosten für die Insolvenzdatei betragen rund 4,6 Mio. S. Die Arbeiten an der Insolvenz - Datei sind im Wesentlichen abgeschlossen.

Die zu erwartenden jährlichen Kosten für den laufenden Betrieb inklusive Wartung der Insolvenzdatenbank im World - Wide - Web (einschließlich Amortisation und künftiger Weiterentwicklung) sind auf der Preisbasis 1999 mit rund 4 Mio. S anzunehmen.

Zu 2:

Das Gerichtsgebührengesetz in der Fassung der vom Nationalrat am 17. Juni 1999 beschlossene Novelle (Artikel XVII des Steuerreformgesetzes 2000) sieht im § 6b Abs. 4 vor, dass für Einsichtnahmen in die Ediktsdatei (Insolvenzdatei) keine Gebühren zu entrichten sind; das gilt auch für Einsichtnahmen im Wege des Internets.

Zu 3:

Die Daten werden bei einem Eröffnungsantrag in der Insolvenzabteilung des jeweils zuständigen Gerichtes im Rahmen der Verfahrensautomation Justiz erfasst. Dieses Geschäftsregister ist mit der Insolvenzdatenbank verknüpft, sodass diese Daten nach dem sogenannten Tageswechsel - das ist der Zeitpunkt, an dem die lokal gespeicherten Daten auf den Zentralrechner (Host) überspielt werden - am folgenden Tag in der Insolvenzdatenbank zur Abfrage zur Verfügung stehen. Eine Manipulation der Daten von außen ist daher auszuschließen. Zuletzt sei noch angemerkt, dass in der Insolvenzdatenbank deckungsgleich die auch im Geschäftsregister erfassten Daten ersichtlich sind.

Zu 4:

Da die Veröffentlichungen in der Insolvenzdatei die rechtlichen Wirkungen der gerichtlichen Entscheidungen auslösen, die bisher durch den Anschlag an der Gerichtstafel ausgelöst wurden, hat der Benutzer jederzeit Zugriff zu den aktuellen Insolvenzfällen, die immer am neuesten Stand sind, während die bisherigen Veröffentlichungen in der Wiener Zeitung zwangsläufig nur verzögert erfolgten. Der Zugriff ist im Übrigen auch vom (Heim-)Arbeitsplatz möglich, sofern der Benutzer mit einem Internetanschluss ausgestattet ist.

Weiters wird aber auch die qualitative Aufbereitung der Veröffentlichungen durch die Insolvenzdatei wesentlich verbessert, weil alle eine Rechtssache betreffenden Kundmachungen zusammengeführt und in kumulierter Form dargestellt werden, während zur Zeit noch die Suche nach zusammengehörenden Informationen über eine Rechtssache vom Nutzer selbst erfolgen muss.

Zu 5:

Die Vorteile für den Veröffentlichungspflichtigen bestehen darin, dass durch den Entfall der Einschaltung im Amtsblatt der Wiener Zeitung und der verpflichtenden Veröffentlichung in der Ediktsdatei ab 1. Jänner 2000 die Kostenbelastung für Bekanntmachungen pro Insolvenzverfahren von etwa 15.000 S auf rund 800 S reduziert werden kann; nicht berechnet ist hiebei noch die Einsparung an manipulativem Aufwand durch Entfall einer relativ komplizierten Verrechnungsmethode (Zahlungs-

auftrag udgl). Die Veröffentlichung kann über die Insolvenzdatei rascher als bisher durchgeführt werden, was auch mit einer Verfahrensbeschleunigung verbunden ist.

Zu 6:

Jene, die nicht mit einem Internet - Zugang ausgestattet sind, haben gemäß § 89k GOG die Möglichkeit, bei allen Bezirksgerichten und grundsätzlich auch bei allen Landesgerichten (mittelfristig auch über die in den Gerichtsgebäuden vorgesehenen, öffentlich zugänglichen Touch - Screens) die gewünschte (kurze) Auskunft kostenlos zu erhalten. Ein Datenausdruck wird jedoch kostenpflichtig sein. Die dafür zu entrichtende Gebühr beträgt pro 12 DIN - A4 - Seiten 110 S.